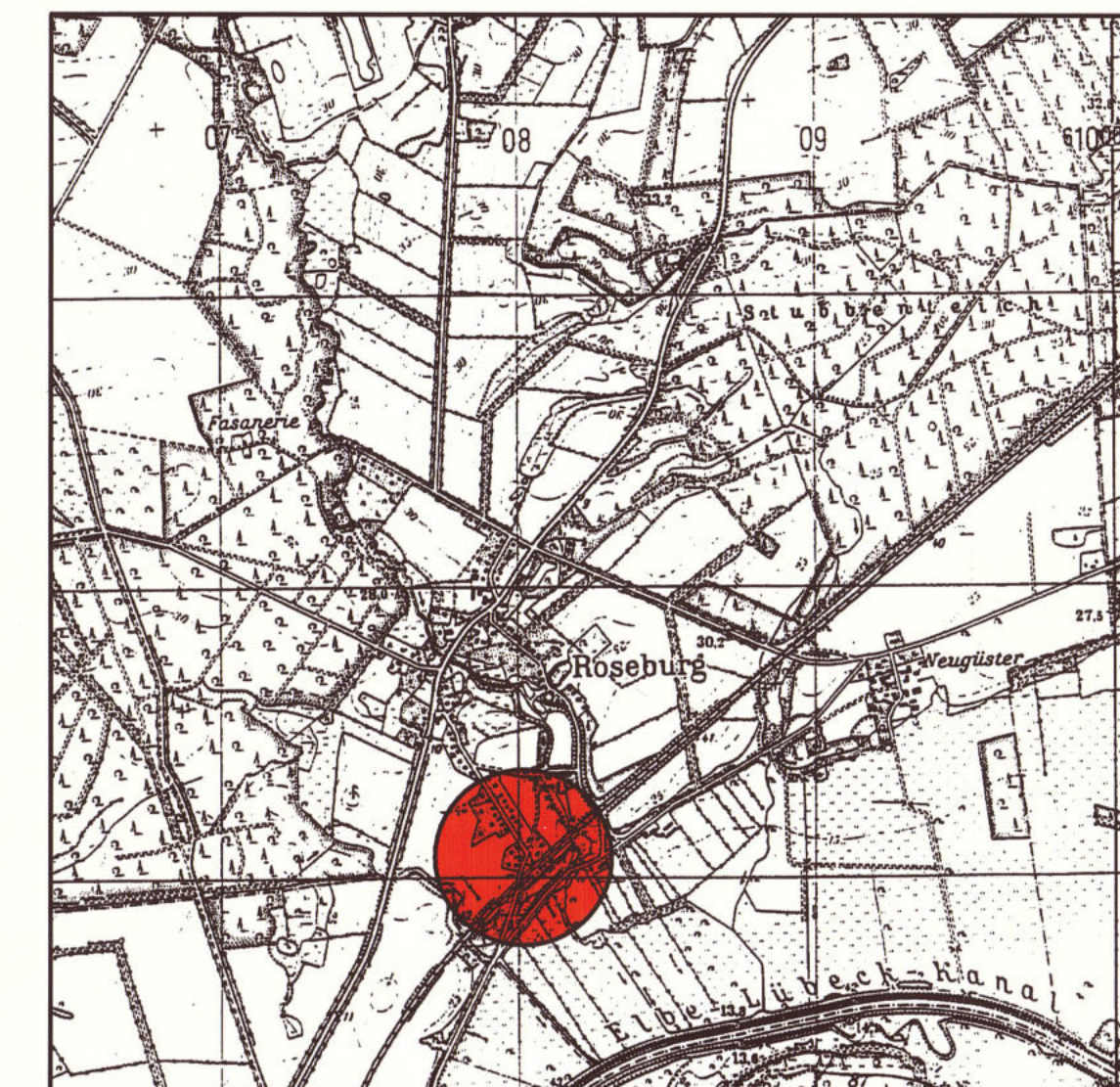


BEBAUUNGSPLAN NR.3 1.ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DER GEMEINDE ROSEBURG

ÜBERSICHTSKARTE

M.1:25000



GEMEINDE ROSEBURG
 KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
 BEBAUUNGSPLAN NR. 3
 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB
 §3(1) §4(1) §3(2) §3(3) §10

STAND: 18.03.2003/L.

GOSCH - SCHREYER - PARTNER
 INGENIEURGESELLSCHAFT MBH

TEIL A - PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BAUNVO 1990

M.1:1000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
FESTSETZUNGEN	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) NR.1 BAUGB
WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BAUNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 (1) NR.1 BAUGB
I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 16 BAUNVO
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 (1) NR.2 BAUGB
O OFFENE BAUWEISE	§ 22 BAUNVO
E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 23 BAUNVO
BAUGRENZE	
VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) NR.11 BAUGB UND (6) BAUGB
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	
VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	
EINFAHRT	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 (1) NR.20,25 BAUGB
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT ZWECKBESTIMMUNG	§ 9 (1) NR.20 BAUGB
OBSTWIESE	
ANPFLANZEN VON BÄUMEN	§ 9 (1) NR.25 A BAUGB
BÄUME ZU ERHALTEN	§ 9 (1) NR.25 B BAUGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9 (7) BAUGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORH. FLURSTÜCKSGRENZE
 VORH. FLURSTÜCKSNUMMER
 IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE
 MASSANGABE IN METER

SATZUNG

SATZUNG DER GEMEINDE ROSEBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG FÜR DAS GEBIET: NÖRDLICH DER BAHNLINIE, ÖSTLICH DER STRASSE MÜLLERLAND, WESTLICH MÜHLENBRUCH (FLURSTÜCK 29/4, FLUR 5, GEMARKUNG ROSEBURG)

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) SOWIE DES § 92 LANDESBAUORDNUNG (LBO) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.03.2004 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.8, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

7. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG SOWIE DIE BEGRÜNDUNG WURDEN AM 18.03.2004 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAUGB BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.
 ROSEBURG, DEN 20.04.2004

BÜRGERMEISTER

8. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNT ZU MACHEN.
 ROSEBURG, DEN 21.07.2004

BÜRGERMEISTER

9. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 30.09.2004 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 01.10.2004 IN KRAFT GETRETEN.
 ROSEBURG, DEN 15.10.2004

BÜRGERMEISTER



VERFAHRENSVERMERKE

- ENTWORFEN UND AUFGESTELLT AUF GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 21.05.2002. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM 23.09.2003 ERFOLGT.
- DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 24.02.2003 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 09.10.2003 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, SOWIE DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 31.10.2003 BIS 01.12.2003 NACH § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 23.10.2003 IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.
 ROSEBURG, DEN 20.04.2004
- DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 27.04.04 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.
 RATZBURG, DEN 10.05.04
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 18.03.2004 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

BÜRGERMEISTER



LEITER/LEITERIN DES KATASTERAMTES

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- DIE FESTSETZUNGEN DER ZIFFER 1 - 6 UND 8 - 10 DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 GELTEN AUCH FÜR DIESEN BAULEITPLAN.
- ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR U. LANDSCHAFT GEMÄSS § 9 (1) NR. 20 BAUGB
 - INNERHALB DER FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT, ZWECKBESTIMMUNG "OBSTWIESE" SIND 23 STÜCK OBSTBÄUME ZU PFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN (MINDESTQUALITÄT: H., 3xv, 10-12). DIE FLÄCHE IST EXTENSIV ALS GRÜNLAND ZU NUTZEN. DAS AUSBRINGEN VON DÜNGEMITTELN IST UNZULÄSSIG. DIE FLÄCHE IST GEGENÜBER DER ANGRENZENDEN BAUFLÄCHEN DURCH EINEN WEIDEZAUN ABZUGRENZEN. DIE FLÄCHE IST ALS EINE EINHEIT ZU ERHALTEN. EINE UNTERTEILUNG DURCH ZÄUNE, HECKEN U.Ä. IST UNZULÄSSIG.
 - DAS INNERHALB DER WOHNBAUFLÄCHEN ANFALLENDE GERING VERSCHMUTZTE NIEDERSCHLAGWASSER IST AUF DEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IN GEEIGNETER WEISE ZU VERSICKERN. DAS EINLEITEN IN GEDICHTETE KLEINGEWÄSSER BZW. REGENWASSERNUTZUNGSANLAGEN BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT UND IST ZULÄSSIG.
- ANPFLANZEN GEM: § 9(1) NR. 25A,B BAUGB
 DIE INNERHALB DER VERKEHRSFLÄCHE ZUM ANPFLANZEN FESTGESETZTEN BÄUME SIND DAUERHAFT ZU ERHALTEN UND BEI ABGANG ZU ERSETZEN. BEI DER BEPFLANZUNG SIND STANDORTHEIMISCHE LAUBBÄUME IN FOLGENDER MINDESTQUALITÄT ZU VERWENDEN: HOCHSTAMM, 3xv, 14 BIS 16CM STAMMUMFANG.